

welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;

- c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein oder doch ohne die Zustimmung des anderen Theiles eingeholt zu haben;
- d) die Anfertigung u.

§. 7.

Uebersetzungen bereits veröffentlichter Werke sind nur in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

- a) wenn von einem Werke, welches zuerst in einer todten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- b) wenn der Urheber das Werk gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen herausgegeben hat und ohne seine Genehmigung eine Uebersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen das Werk ursprünglich erschienen ist;
- c) wenn der Urheber sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, so soll diese Uebersetzung, falls deren Veröffentlichung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet wird, gegen neue Uebersetzungen geschützt werden (§. 15.). Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, u.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) in eine lebende oder todte Sprache ist als Nachdruck anzusehen.

Der Nachdruck einer rechtmäßig erschienenen Uebersetzung ist verboten.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 6.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

- a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes;
- b) die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke von geringerem Umfang, wie kleinerer Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme in eine zu einem eigenthümlichen literarischen oder künstlerischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller erfolgt. Vorausgesetzt ist jedoch, daß in allen Fällen der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich angegeben ist;
- c) der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Correspondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist;
- d) der Abdruck von amtlichen und nichtamtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lectionskataloge u. s. w., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;
- e) der Abdruck von bereits publicirten Gesetzbüchern oder Gesetzen, von amtlichen Erlassen weltlicher und geistlicher Behörden und geistlicher Oberen, sowie von gerichtlichen Erkenntnissen;
- f) der Abdruck von bereits durch den Druck veröffentlichten amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtschriften und anderen öffentlichen Acten oder Verhandlungen, sofern nicht die competente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat;
- g) die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift;
- h) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen und bei politischen Versammlungen gehalten werden. Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden.

welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

- c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;
- d) unverändert.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

- a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen von dem Urheber selbst herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;
- c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Abf. 2., 3. und 4. unverändert.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;
- b) der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), von einzelnen Leitartikeln und Correspondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist;
- c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;
- d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.